



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 06 vom 30. April 2018

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
Öffentliche Bekanntmachung	6	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

IV. Änderungssatzung vom 27. April 2018 zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26. April 2018 folgende IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Jugendamt gewährt der Tagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII. Diese umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 a SGB VIII.

Der letzte Satz: "Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung ergibt sich aus § 4 dieser Satzung." bleibt erhalten.

§ 3 Abs. (4) wird wie folgt vollständig neu gefasst:

Die Geldleistung wird nur für tatsächlich stattfindende Betreuung gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Weiterzahlung der Geldleistung, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird, in folgenden Fällen:



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

a) bei Erkrankung der Tagespflegeperson für bis zu 30 Betreuungstage im Jahr. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.

b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten Abwesenheiten aufgrund von Erholungsurlaub sowie Fortbildungen der Tagespflegeperson für bis zu 30 Betreuungstage im Jahr (ausgehend von 5 Betreuungstagen pro Woche).

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass zumindest an einem Tag eine tatsächliche Betreuung stattgefunden hat.

Alle Abwesenheiten, die nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, stellen Urlaubstage dar.

Die Fortzahlung der Geldleistung bei Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt nur, wenn kein anderes kostenpflichtiges Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.

c) bei vorübergehenden Abwesenheiten der betreuten Kinder und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson, welche eine Länge von 6 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Alle übrigen, über Punkt a) bis c) hinausgehende Fälle, in denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 1 und 2 in Abzug gebracht.

§ 3 Abs. (6) wird wie folgt geändert:

Der nach den Worten „...in ihren Haushalt aufzunehmen und zu betreuen“ folgende Halbsatz „erhalten neben der Sachleistung die 1,5fache Förderleistung“ wird gestrichen und durch den Halbsatz „wird für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden der 1,5fache Satz der laufenden Geldleistung gewährt.“ ersetzt.

§ 2

§ 4 Abs. (2) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „1,20 €“ wird durch den Betrag „1,22 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. (2) Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „...sollen durch den festgesetzten Betrag“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Im ersten Punkt der anschließenden Aufzählung werden nach den Worten „Wasser- und Heizkosten“ die Worte „sowie Abfallentsorgungsgebühren“ eingefügt.

§ 4 Abs. (3) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „2,12 €“ wird durch den Betrag „2,15 €“ ersetzt, der Betrag i. H. v. „3,13 €“ wird durch den Betrag „3,18 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. (3) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „2,49 €“ wird durch den Betrag „2,53 €“ ersetzt, der Betrag i. H. v. „3,65 €“ wird durch den Betrag „3,70 €“ ersetzt.

Die Tabelle der Geldleistungsbeträge **des § 4 Abs. 1 Nr. (6)** erhält ab **01. Mai 2018** folgende Fassung:

	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung Grundqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,15 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 2,35 €/Std./Kind	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung Aufbauqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,18 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,38 €/Std./Kind	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Grundqualifizierung Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,53 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,75 €/Std./Kind	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Aufbauqualifizierung Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,70 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 4,92 €/Std./Kind
5 bis 10 Wstd.	102,00 €	147,00 €	163,00 €	214,00 €
bis 15 Wstd.	153,00 €	220,00 €	245,00 €	321,00 €
bis 20 Wstd.	204,00 €	294,00 €	326,00 €	428,00 €
bis 25 Wstd.	255,00 €	367,00 €	408,00 €	535,00 €
bis 30 Wstd.	307,00 €	441,00 €	489,00 €	642,00 €
bis 35 Wstd.	358,00 €	514,00 €	571,00 €	749,00 €
bis 40 Wstd.	409,00 €	588,00 €	652,00 €	856,00 €
bis 45 Wstd.	460,00 €	661,00 €	734,00 €	963,00 €

In § 4 wird folgender Abs. (7) angefügt:

Der erste Betreuungsmonat, welcher den ersten vier Wochen der Betreuung entspricht, wird grundsätzlich als Eingewöhnungszeit angesehen. Sofern ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats beginnt, besteht ein Anspruch auf Zahlung des vollen Pauschalbetrages. Beginnt ein Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird die Hälfte des Pauschalbetrages für diesen Monat gewährt.

Die Höhe der Eingewöhnspauschale wird wie folgt festgelegt:

Ø Betreuungs- umfang im Eingew. monat (pro Woche)	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung Grundqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,15 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 2,35 €/Std./Kind	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung Aufbauqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,18 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,38 €/Std./Kind	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Grundqualifizierung Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,53 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,75 €/Std./Kind	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Aufbauqualifizierung Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,70 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 4,92 €/Std./Kind
<i>5 bis 10 Wstd.</i> Ø 6 Wstd. Eingew.	61,00 €	88,00 €	98,00 €	128,00 €
<i>bis 15 Wstd.</i> Ø 9 Wstd. Eingew.	92,00 €	132,00 €	147,00 €	193,00 €
<i>bis 20 Wstd.</i> Ø 13 Wstd. Eingew.	133,00 €	191,00 €	212,00 €	278,00 €
<i>bis 25 Wstd.</i> Ø 16 Wstd. Eingew.	163,00 €	235,00 €	261,00 €	342,00 €
<i>bis 30 Wstd.</i> Ø 19 Wstd. Eingew.	194,00 €	279,00 €	310,00 €	406,00 €
<i>bis 35 Wstd.</i> Ø 22 Wstd. Eingew.	225,00 €	323,00 €	359,00 €	471,00 €
<i>bis 40 Wstd.</i> Ø 25 Wstd. Eingew.	255,00 €	367,00 €	408,00 €	535,00 €
<i>bis 45 Wstd.</i> Ø 28 Wstd. Eingew.	286,00 €	411,00 €	457,00 €	599,00 €

§ 3

§ 6 Abs. (1) Satz 2 Unterpunkt 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Fehl- und Ausfallzeiten“ werden ersetzt durch die Worte „*Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes*“

§ 6 Abs. (3) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „durch Vorlage“ wird der Satzteil „einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen“ gestrichen und durch den Satzteil „des von beiden Seiten unterschriebenen Antrages sowie einer Kopie des Betreuungsvertrages nachzuweisen“ ersetzt.
Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

Diese IV. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 27. April 2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
25.09.2017	501010148102	E. Büker Rohrtechnik GmbH	Siemensring 44 e, 47877, Willich

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.